

dass eine zeitlich begrenzte Verweildauer im Interesse aller Beteiligten liege. Den Spielern eröffne ein Wechsel die Chance, sich in einer ggf. leistungsstärkeren Mannschaft zu bewähren und im Rahmen des Vereinswechsels eine höhere Vergütung zu vereinbaren. Und die Clubs hätten ein berechtigtes Interesse an der Einnahme von Transferentschädigungen, die sich (nur) dann realisieren lassen, wenn die Spieler vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu einem anderen Verein wechseln. Damit bringt das BAG zum Ausdruck, dass verhältnismäßig kurze Verweildauern von Spielern bei ein und demselben Fußballclub gewissermaßen systemimmanent sind. Die sich zyklisch verändernde Zusammenstellung der Mannschaft führt dazu, dass der Trainer regelmäßig auch mit unterschiedlichen Spielern und Gruppen arbeitet und die abstrakte Gefahr des Motivationsverschleißes deshalb gar nicht akut werden kann.

VI. Ergebnis

Die Prognose, dass die Motivationskraft von Profifußballtrainern einem zur bloßen Routine führenden Ab-

nutzungsprozess unterliegt, lässt sich weder auf eine verlässliche Tatsachenbasis noch auf begründbares Erfahrungswissen stützen. Soweit sie auf bloßer Vermutung gründet, wird diese dadurch widerlegt oder zumindest erheblich entkräftet, dass Fußballtrainer mittlerweile mit den Prinzipien und zahlreichen Techniken der Motivation bestens vertraut sind, dass die Motivationsarbeit von einem mehrköpfigen Trainerteam flankierend unterstützt wird und dass immer öfter zusätzlich auch noch Psychologen oder „Mentaltrainer“ den Spielern und Trainern zur Verfügung stehen. Doch selbst wenn man von der Möglichkeit einer generellen Abnutzung der Motivationsbemühungen eines Trainers ausgehen wollte, könnte diese aufgrund der verhältnismäßig kurzen Verweildauer von Spielern bei einem Club keine befristungsrelevante Auswirkungen haben³³. Vor diesem Hintergrund dürfte der Verschleißtatbestand bei Profifußballtrainern, soweit er sich auf die nachlassende Motivationskraft bezieht, nur (noch) ein theoretisches Konstrukt darstellen.

33 Vgl. hierzu auch Ittner/Schaich, NJOZ 2019, 497 ff.

„Wechselverbot“ im bayerischen Amateurfußball während der COVID 19-Pandemie – Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG?

Von Dipl.-Jur. Maximilian Merwald, Augsburg*

Im Rahmen dieses Beitrags soll der Frage nachgegangen werden, ob § 47 Nr. 3 S. 4 der Spielordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes n. F. (SpO-BFV) nichtig ist. Diese Regelung hatte der Bayerische Fußball-Verband (BFV) als Konsequenz seiner Entscheidung zur Saisonfortführung während der COVID-19 Pandemie eingefügt. Er hat Amateuren im Sommer 2020 den Wechsel zu einem neuen Verein faktisch verboten, bei dem der Spieler als Vertragsspieler tätig werden möchte. Aber auch während Ausnahmesituationen müssen rechtsstaatliche Gebote eingehalten werden. Ob § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. diesem Anspruch gerecht wird, soll anhand der Frage untersucht werden, ob die Norm gegen die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG verstößt.

I. Einleitung

Die COVID-19 Pandemie hat auch im Amateurfußball Spuren hinterlassen. Zu Beginn der Pandemie stand die große Frage: „Was passiert mit der angebrochenen Fußball-Saison 2019/2020?“. Ein Großteil der Regionalverbände brach die Saison ab und wertete die Ergebnisse.¹ In Thüringen sollte die Saison annulliert

werden und eine Wertung nicht stattfinden.² Ein Einspruch gegen diese Regelung war erfolgreich, das Verbandsgericht entschied am 11. 8. 2020 in zweiter Instanz, dass die Saison gewertet werden müsse.³ Der BFV entschied sich für einen „Sonderweg“ und beschloss, die Saison 2019/2020 erst auszusetzen, um sie nach Möglichkeit bis ins Jahr 2021 weiterzuführen (Saison 2019/2021).⁴ Hieraus folgten Probleme. So musste der Verband beispielsweise eine Wettbewerbsverzerrung verhindern. Durch die grundsätzlich anstehende Wechselperiode im Sommer 2020 (Wechselperiode I) hätten Spieler nämlich während einer Saison den Verein wechseln können. Die Mannschaften, die ab September die noch offenen Saisonspiele bestreiten sollten, hätten einen komplett unterschiedlichen Kader

* Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg. Der Verf. wechselte in der Wechselperiode 2020 I zum Bayernligisten Türkspor Augsburg 1972 e. V. und war damit selbst von der neuen Regelung betroffen. Der Verf. dankt Herrn Jurist (Univ.) Julian Glas, LL. M. für viele wertvolle Hinweise und Anregungen.

1 Die einzelnen Entscheidungen sind jeweils auf den Internet-Seiten der Verbände nachzulesen. Eine vollständige Auflistung wird auf Grund der Übersichtlichkeit für entbehrlich erachtet. Ausf. zu Beendigungsszenarien für Meisterschaftsrunden Fischinger/Orth/Thumm, COVID-19 und Sport, 2021, E Rn. 20 ff.

2 S. https://tfv-erfurt.de/nc/news/detail/news/ausserordentlicher-verbands-tag-beschliesst-die-beendigung-der-saison-201920-im-erwachsenen-bereich/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=df8bc2a866f146c3fb26fface22ffe29 (27. 8. 2020).

3 S. <https://tfv-erfurt.de/nc/news/detail/news/verbandsgericht-bestaetigt-in-der-verhandlung-tfv-gegen-den-fc-gebesee-1921-das-urteil-des-sport-geric/> (27. 8. 2020). Der Verband kam dem Gerichtsurteil mit einem Beschluss v. 14. 8. 2020 nach, abz. unter <https://tfv-erfurt.de/tfv/amtliche-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/> (27. 8. 2020).

4 <https://www.bfv.de/news/corona/2020/04/bfv-vorstand-beschliesst-aussetzung-der-saison-2019-20-bis-zum-31.-august-2020> (27. 8. 2020). Diesen Sonderweg wird es in Zukunft nicht mehr geben, der BFV hat einen neuen § 93 in die SpO eingeführt, bei dem geregelt ist, dass in Zukunft die Saison abgebrochen wird und eine Wertung nach Quotenregelung stattfindet.

gehabt als zu Beginn der Saison. Der Verband hatte sich dazu entschieden, den „Vereinen höchstmöglichen Schutz zu bieten“⁵. Mit mehreren Änderungen der SpO-BFV hat der Verband versucht, dieser Intention Rechnung zu tragen. Ob dadurch aber die Interessen der Spieler vernachlässigt wurden, ist Kern der folgenden Abhandlung. Im Blickfeld der Untersuchung soll dabei § 47 SpO-BFV stehen. Es geht um den Wechsel eines Amateurs mit Statusänderung, d. h. der Spieler soll im neuen Verein Vertragsspieler werden. Es wird sich auf den Wechsel in der Wechselperiode I, d. h. im Sommertransferfenster 2020, beschränkt.⁶ Grundsätzlich ist gem. § 47 Nr. 3 SpO-BFV⁷ bei einem Vereinswechsel eines Amateurs⁸, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler⁹ wird, in der Wechselperiode I eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Eine Zustimmung¹⁰ oder Entschädigungszahlung¹¹ ist nicht notwendig.¹² Der BFV fügte sodann § 47 Nr. 3 SpO-BFV einen Satz hinzu. § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F.¹³ besagt: „Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs ohne Zustimmung des abgebenden Vereins, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, wird in der Wechselperiode I im Sommer 2020 keine Verbandsspielerlaubnis für die laufende Saison 2019/2020 erteilt“. Die Zustimmung kann auch nicht durch eine Entschädigungszahlung (vgl. § 47 Nr. 9 SpO-BFV n. F.) ersetzt werden. Der Verband wollte so die unter normalen Umständen bestehende Möglichkeit torpedieren, dass aufnehmende Vereine den gewünschten Spieler zum Vertragsamateur machen. Ohne diese Regelung bestand die Gefahr, dass im Sommer 2020 reihenweise Spieler den Verein wechseln. Besonders interessant wäre dies für Auf- oder Abstiegskandidaten gewesen. Sie hätten sich inmitten der Saison mit neuen Spielern eindecken können. Das leistet Wettbewerbsverzerrungen Vorschub.¹⁴ Die für den Sommer 2020 gefundene Regelung stimmt damit mit § 47 Nr. 4 SpO-BFV¹⁵ überein, die normalerweise im Winter (Wechselperiode II) gilt.

5 <https://www.bfv.de/news/corona/2020/04/bfv-vorstand-beschliesst-aussetzung-der-saison-2019-20-bis-zum-31.-august-2020> (27. 8. 2020). S. auch die Übersicht des BFV, die mit „Entscheidung zum Schutz der Vereine“ überschrieben ist, abz. unter https://www.bfv.de/binaries/content/assets/inhalt/news-bfv-pressestelle/2020/05/handout_lag_vereinswechsel.pdf (27. 8. 2020).

6 Das Sommertransferfenster geht grds. vom 1. 7 bis 31. 8.

7 S. nur die Fassung v. 1. 7. 2019. Für die Zusendung bedanke ich mich bei der Rechtsabteilung des BFV.

8 Ein Amateurspieler ist, argumentum e contrario zu Vertragsspielern (s. Fn. 9), jeder Spieler, der keine vertragliche Bindung mit seinem Verein eingeht und „lediglich“ eine Aufwandsentschädigung bekommt.

9 Vertragsspieler ist, wer das Fußballspielen mit vertraglicher Bindung gegen ein Entgelt von mindestens 250 Euro monatlich ausübt, s. dazu <https://www.bfv.de/spielbetrieb-verbandsleben/paesse-und-vereinswechsel/passrecht-vertragsspieler>.

10 § 47 Nr. 3 S. 1 SpO-BFV idF. v. 1. 7. 2019.

11 § 47 Nr. 9 S. 1 Alt. 2 SpO-BFV idF. v. 1. 7. 2019: „Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen“ (Herv. d. Verf.).

12 Früher musste auch in diesem Fall eine Entschädigungszahlung geleistet werden. Der BGH entschied, dass solche Klauseln wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB iVm. Art. 12 Abs. 1 GG nichtig sind, s. BGHZ 142, 304 = NJW 1999, 3552. Ausf. zur Entwicklung davor Westermann, Unzulässigkeit von Ablösesummen für Fußball-Vertragsamateure, EWiR 2000, 27. Andeutend auch bereits ArbG Hanau, NZA-RR 1998, 108, 109. In einem ähnlichen Fall dann fortführend OLG Oldenburg, SpuRt 2005, 164. Krit. dort zur vorinstanzlichen Entscheidung des LG Oldenburg Quirling SpuRt, 2005, 74, 74 f.

13 Als neue Fassung (n. F.) wird die Fassung v. 20. 8. 2020 bezeichnet. Inzwischen gilt die SpO-BFV v. 11. 3. 2021, die hier außer Betracht bleibt.

14 S. aus dem Blickwinkel der Problematik von notwendigen Vertragsverlängerungen Fischinger/Orth/Thumm aaO. E Rn. 24.

II. § 138 Abs. 1 BGB iVm. Art. 12 Abs. 1 GG¹⁶

Verbandsinterne Normen sind der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterworfen. Die allgemeine Satzungsautonomie findet ihre Grenzen stets in den allgemeinen Regelungen der §§ 134, 138 BGB.¹⁷ Verstoßen einzelne Satzungsbestimmungen oder die Satzung in Gänze gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134) oder die guten Sitten (§ 138), sind diese unwirksam.¹⁸ Nach ständiger Rechtsprechung ist eine derartige Kontrolle verbandsinterner, die Rechtsstellung der Mitglieder regelnder Normen jedenfalls für Vereine oder Verbände mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich zulässig und erforderlich.¹⁹ Der DFB und seine Landesverbände, die über beträchtliche Mitgliederzahlen verfügen und erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, nehmen eine Monopolstellung ein.²⁰ Transferbeschränkungen der Verbände, wie hier in Form der Wechselperiode I, müssen sich an der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte²¹ messen lassen. Die Zivilgerichte sind aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln (z. B. §§ 138, 242, 823, 826 BGB) die Grundrechte als „Richtlinien“ zu beachten.²² Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Profi- oder Amateursport handelt.²³ Verstößt also § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. gegen die guten Sitten iSd. § 138 Abs. 1 BGB? Dies ist zu bejahen, wenn § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt.

1. Prüfungsmaßstab

Die Berufs- und Arbeitsplatzwahl kann, da es sich um ein einheitliches Grundrecht handelt²⁴, gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG von der öffentlichen Gewalt nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Hierunter sind nicht nur formelle Gesetze zu verstehen²⁵, sondern es können auch untergesetzliche Normen ausreichen.²⁶ Solche Regelungen sind innerhalb bestimmter Grenzen auch in Gestalt von Satzungen zulässig, die von einer mit Autonomie begabten Körperschaft erlassen werden.²⁷ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übertrug der BGH auch auf Satzungen eines Sportverbandes.²⁸ Die Grenzen seien letztendlich nur dann eingehalten, wenn der

15 Fassung v. 1. 7. 2019.

16 Dieser Beitrag soll lediglich einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG prüfen. Ob auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG oder Art. 9 GG vorliegt, soll aus Platzgründen offenbleiben.

17 MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 25 Rn. 32.

18 MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 25 Rn. 33 mwN.

19 S. nur BGHZ 142, 304, 306 = NJW 1999, 3552 mwN. zur Rspr.; BGH, NJW 2000, 1028 mwN. zur Rspr.

20 So ausdrücklich bereits BGHZ 142, 304, 306 = NJW 1999, 3552.

21 S. hierzu nur BVerfGE 7, 198, 205 – Lüth. Ausf. nur Möllers, Juristische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 11 Rn. 11 ff. Die Wendung „mittelbare Drittwirkung“ ist gewissen Bedenken ausgesetzt, s. dazu nur Neuner, Das BVerfG im Labyrinth der Drittwirkung, NJW 2020, 1851 ff.

22 S. nur BGHZ 142, 304, 307 = NJW 1999, 3552 mwN.; BVerfG, NJW 2020, 300, 305; BVerfGE 148, 267, 280 = NJW 2018, 1667, 1668. Diese Wendung ebenfalls kritisierend Neuner, NJW 2020, 1851, 1853.

23 S. EuGH, Urt. v. 13. 6. 2019, Rs. C-22/18, ausf. besprochen von Jakob, EuGH schränkt Regelungsautonomie der Sportverbände auch im Amateurbereich ein, SpuRt 2019, 249.

24 BVerfGE 7, 377, 400 = NJW 1958, 1035, 1037.

25 S. dazu Maunz/Dürig/Scholz, 92. EL August 2020, GG Art. 12 Rn. 323.

26 Ausf. dazu Maunz/Dürig/Scholz, 92. EL August 2020, GG Art. 12 Rn. 326 ff.; BVerfGE 33, 125, 155 = NJW 1972, 1504, 1505.

27 BVerfGE 33, 125, 155 = NJW 1972, 1504, 1505.

28 BGHZ 142, 304, 307 = NJW 1999, 3552, 3552 und BGH, NJW 2000, 1028.

Grundrechtseingriff verhältnismäßig ist.²⁹ Anders formuliert: Die mit verbandsrechtlichen Bestimmungen verbundenen Einschränkungen für die Berufswahl und die Berufsausübung der Sportler müssen in der Abwägung mit den Interessen der Verbände verhältnismäßig sein.³⁰ Demgemäß ist zu klären, ob der Schutzbereich eröffnet ist, ein Eingriff vorliegt und dieser Eingriff gerechtfertigt ist. Die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bei staatlichen Maßnahmen entwickelt worden sind, sind auf das Verhältnis zwischen Sportverbänden und Sportlern zu übertragen.³¹ Gerichte sind dabei verpflichtet, die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Sportwesens zu respektieren.³²

2. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG?

a) Schutzbereich

Unter Beruf ist jede erlaubte³³ Tätigkeit zu verstehen, die auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt.³⁴ Der Schutzbereich des Grundrechts beschränkt sich nicht auf den Hauptberuf.³⁵ Der BGH hat in einem Urteil vom 27. 9. 1999 ausdrücklich entschieden, dass der Schutz des Art. 12 GG „die Tätigkeit nicht nur von professionellen Sportlern sondern – jedenfalls im Bereich des Fußballsports – auch von sogenannten Vertragsamateuren“ schützt.³⁶ Ein Amateurspieler, der beabsichtigt, bei einem anderen Verein Vertragsamateur zu werden und dabei mindestens eine Vergütung von 250 € pro Monat erhält³⁷, übt und wählt einen Beruf iSd. Art. 12 Abs. 1 GG aus.³⁸ Meist wird ein Vertragsamateur den Beruf als „Nebenjob“ ausüben und sich so einen Zusatzverdienst sichern, der auch zur Erhaltung der Lebensgrundlage dient.³⁹

b) Eingriff

Art. 12 Abs. 1 gewährleistet das Recht der freien Wahl und Ausübung von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte.⁴⁰ Er schützt vor jedem unmittelbaren

und gezielten Eingriff in die Berufstätigkeit, insbesondere also auf die berufliche Tätigkeit gerichteten Gebote, Verbote und Sanktionen.⁴¹ Das BVerfG erkennt aber gleichzeitig an, dass „der besondere Freiheitsraum, den Art. 12 Abs. 1 GG sichern will, auch durch Vorschriften berührt werden kann, die infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet sind, die Freiheit der Berufswahl mittelbar zu beeinträchtigen, obwohl sie keinen unmittelbar berufsregelnden Charakter tragen“.⁴² Berufswahl- bzw. Berufszulassungsregelungen beschränken den Zugang zu einem Beruf.⁴³ Eine objektive Berufswahlregelung liegt vor, wenn die Berufszulassungsschranke an Voraussetzungen anknüpft, auf die der Einzelne in der Regel keinen Einfluss hat.⁴⁴ § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. greift in die Berufswahlfreiheit ein. Sie verhindert, dass ein Amateurspieler im Sommer 2020 ohne Zustimmung des abgebenden Vereins bei einem anderen Verein den Beruf als Fußballspieler wählen kann. Der Spieler bekommt nämlich keine Spielerlaubnis für die restlichen Spiele der Saison 2019/2021, wenn der abgebende Verein nicht zustimmt. Es reicht also nicht aus, dass der Spieler einen Verein findet, der für seine Arbeitsleistung mind. 250 € bezahlt. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Möglichkeit, durch das Fußballspielen Geld zu verdienen, ausgeschlossen. Der alte Verein ist auch nicht verpflichtet, dem Spieler selbst ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der Beruf Fußballspieler kann de facto erst wieder in der Wechelperiode I im Jahr 2021 gewählt werden. Zuletzt in der Wechelperiode I des Jahres 2019 konnte ein Spieler ohne Zustimmung einen Vertrag bei einem anderen Verein unterschreiben und die Spielerlaubnis bekommen. Das sind ganze zwei Jahre. Auch wurde die grundsätzlich bestehende Wartefrist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 SpO-BFV⁴⁵ mit Einfügung von § 44 Abs. 2 und Abs. 3 SpO-BFV n.F. torpediert. Ein Streik á la Ousmane Dembélé⁴⁶ lohnt sich also nicht. Es kann auch keine Rolle spielen, dass die bloße Verpflichtung des Spielers durch den neuen Verein nicht ausdrücklich verboten ist. Denn die Teilnahme am Spielbetrieb ist das wesentliche Ziel der Tätigkeit eines Fußballspielers.⁴⁷ Deshalb „liegt es auf der Hand, dass eine Regelung, die diese Teilnahme beschränkt, auch die Beschäftigungsmöglichkeiten des betroffenen Spielers einschränkt“⁴⁸.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Welche Rechtfertigungsgründe stehen den Verbänden aber zur Verfügung, um Verbandsregeln gegen Art. 12 Abs. 1 GG zu verteidigen? Wie kann der Verbandsautonomie angemessen Rechnung getragen werden?⁴⁹

aa) Objektive Zulassungsschranke

Für die Vereinbarkeit einer Regelung mit der Berufsfreiheit und für ihre verfassungsrechtliche Kontrolle ist die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer Rege-

29 S. zu dieser Vorgehensweise nur BGHZ 142, 304, 307 ff. = NJW 1999, 3552 ff. und BGH, NJW 2000, 1028 f.

30 Stopper/Lentze/Breucker/Wüterich aaO. S. 363.

31 Fritzweiler/Pfister/Summerer/Fritzweiler, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, Kapitel 2, Rn. 15. Speziell zu Art. 12 Abs. 1 GG siehe unten III, 3, c.

32 Fritzweiler/Pfister/Summerer/Fritzweiler aaO. Kapitel 2, Rn. 12; Steiner, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, 2729, 2730 („Der Staat und seine Gerichtsbarkeit haben das Selbstverständnis des Sports im Konfliktfall nicht anders als das Selbstverständnis von Kirche und Kunst angemessen zu berücksichtigen“).

33 Str., so spricht das BVerfG in BVerfGE 7, 377, 397 = NJW 1958, 1035, 1036 von „erlaubter Tätigkeit“. Enger dann bereits das BVerfG in BVerfGE 115, 276, 301 = NJW 2006, 1261, 1262 bei der lediglich dann der Schutzbereich als nicht eröffnet angesehen wird, wenn die Tätigkeit „schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen“ ist.

34 Ausf. Sachs/Mann, 8. Aufl. 2018, GG Art. 12 Rn. 45 ff. mwN. zur Rspr. des BVerfG.

35 Sachs/Mann, 8. Aufl. 2018, GG Art. 12 Rn. 48 mwN. zur Rspr. des BVerfG. Neben Deutschen iSd. Art. 116 GG können auch Europäer Träger des Grundrechts sein. Ob das vom Unionsrecht gebotene Ergebnis der Gleichbehandlung dogmatisch über Art. 2 Abs. 1 GG oder über eine Anwendung der Deutschengrundrechte iVm. unionsrechtlichem Inländergleichbehandlungsgebot zu erzielen ist, ist str. S. dazu ausf. BeckOK-GG/Ruffert, 43. Ed. 15.5.2020, Art. 12 Rn. 33 ff.

36 BGHZ 142, 304, 308 = NJW 1999, 3552, 3552.

37 <https://www.bfv.de/spielbetrieb-verbandsleben/paesse-und-vereinswechsel/passrecht-vertragsspieler>.

38 So auch Fritzweiler/Pfister/Summerer/Fritzweiler aaO. Kapitel 2, Rn. 13.

39 Klarzustellen ist aber, dass die verbandsrechtlichen Bestimmungen des BFV nicht darüber entscheiden können, ob eine sportliche Tätigkeit unter Art. 12 Abs. 1 GG fällt oder nicht. Entscheidend ist der Umfang der Einkünfte, s. dazu Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 46 f.

40 BeckOK-GG/Ruffert, 43. Ed. 15. 5. 2020, Art. 12 GG Rn. 40.

41 Hufen, Staatsrecht II, 8. Aufl. 2020, § 35 Rn. 17.

42 S. nur BVerfGE 13, 181, 185 f. Weitere Nachweise zur Rspr. bei Maunz/Dürig/Scholz, 92. EL August 2020, GG Art. 12 Rn. 300.

43 v. Münch/Kunig/Kämmerer, 7. Aufl. 2021, GG Art. 12 Rn. 131.

44 S. nur Jarass/Pieroth/Jarass, 16. Aufl. 2020, GG Art. 12 Rn. 36.

45 Fassung v. 1. 7. 2019 „Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften [...] wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben“.

46 S. dazu Nienhaus, FAZ v. 12. 8. 2017, Nr. 186, S. 31.

47 EuGH, EuZW 2000, 375, 378.

48 EuGH, EuZW 2000, 375, 378.

49 Röthel, EuZW 2000, 375, 380 in einer Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 13. 4. 2000 – Rs. C-176/96.

lung von besonderer Relevanz.⁵⁰ Das BVerfG hat in seiner Apothekenentscheidung⁵¹ die Verhältnismäßigkeitsprüfung systematisiert und typisiert.⁵² Die Drei-Stufen-Theorie besagt, dass je nach Eingriffsintensität Berufsausübungsregelungen, subjektive Berufswahlregelungen und objektive Berufswahlregelungen zu unterscheiden sind.⁵³ § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. greift in die Berufswahlfreiheit ein. Er wirkt „wie eine objektive Zulassungsschranke“⁵⁴. Denn § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. knüpft die Erteilung der Spielerlaubnis allein an die Zustimmung des abgebenden Vereins. Damit setzt § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. eine „Schranke“, auf die der einzelne selbst keinen Einfluss hat. Für derartige Zulassungskriterien fordert das BVerfG gravierende Gründe.⁵⁵

bb) Verhältnismäßigkeit

Die Einschränkungen müssen einem legitimen Zweck dienen und geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(1) Legitimer Zweck und Legitimes Mittel

§ 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. versagt Amateurspielern in der Wechselperiode I ohne Zustimmung des abgebenden Vereins de facto einen Wechsel, da keine Spielerlaubnis erteilt wird. Grund hierfür ist die Sicherung eines fairen Wettbewerbs.⁵⁶ Ein fairer Wettbewerb wird grundsätzlich dadurch gesichert, dass Spieler sich für ein Jahr, mithin eine Saison, an einen Verein binden. Mannschaften, die das 1. Saisonspiel bestreiten, sind zum Großteil auch am Ende einer Saison noch zusammen. Ohne Transferbeschränkungen könnten Mannschaften, die beispielsweise auf einem Relegationsplatz stehen, kurz vor der Relegation neue Spieler verpflichten und so eine andere, bessere Mannschaft in den sportlichen Wettbewerb schicken. Der Wettbewerb bleibt durch zeitliche Beschränkungen (Transferperioden) „berechenbar und gerecht“.⁵⁷ Regelungen in diesem Bereich sind Teil der Grundkompetenz eines Verbandes. Dieser Schutz stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck für einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar. Die Änderung der Spielordnung ist auch ein legitimes Mittel.

(2) Geeignetheit

§ 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. ist auch geeignet⁵⁸. Durch die Kopplung der Spielerlaubnis an eine Zustimmung des abgebenden Vereins kann gesichert werden, dass sich die Teams nicht grundlegend verändern. Wenn zB. der abgebende Verein den Spieler aus sportlichen Gründen nicht abgeben will, ist ein Wechsel unmöglich. Der Spieler kann, auch wenn er Vertragsspieler beim aufnehmenden Verein wird, keine Spiele in der laufenden Saison bestreiten. Eine Wettbewerbsverzerrung in großem Stil kann nicht stattfinden.

(3) Erforderlichkeit

Der verfolgte Zweck darf zudem nicht durch ein anderes, den Grundrechtsträger weniger stark belastendes Mittel erreicht werden können.⁵⁹ Eine andere, gleich wirksame Möglichkeit, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die Vereine zu schützen, besteht nicht. Letzten Endes gibt es nur zwei Alternativen. Wechsel mit Statusänderung werden entweder ohne Zustimmung zugelassen oder nicht. Ein Mittelweg ist nicht ersichtlich. Zwar hätte dem BFV die Möglichkeit offenstanden, die Saison abubrechen und damit einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG aus dem Weg zu gehen.⁶⁰ Für die Frage, ob bei einer Fortsetzung der Saison ein anderes gleich geeignetes Mittel zur Verfügung gestanden hätte, kann dies aber keine Rolle spielen.

(4) Angemessenheit

Schließlich darf der Eingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.⁶¹ Bei einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe darf die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten werden.⁶² Auch bei einer „mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten“ sind kollidierende Rechte gegeneinander abzuwägen und schonend in einen Ausgleich zu bringen.⁶³ Zu Beginn ist dafür die Intensität des Eingriffs in die Berufswahlfreiheit herauszuarbeiten. Es ist zu klären, welche Bedeutung der mit dem Eingriff verfolgte Zweck im konkreten Fall hat. Im Anschluss daran sind die Wirkungen der tatsächlichen Maßnahmen gegeneinander abzuwägen.⁶⁴

(a) Intensität des Eingriffs

§ 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. hat zur Folge, dass der Spieler ohne Zustimmung des abgebenden Vereins insgesamt zwei Jahre (Sommer 2019-Sommer 2021) seinen Beruf als „Fußballer“ nicht wählen (Art. 12 Abs. 1 GG) kann. Das ist problematisch, da das Zeitfenster der Karriere im Sport stark begrenzt ist. Auch die Möglichkeit, 6 Monate kein Verbandsspiel zu bestreiten besteht nicht, da § 44 Nr. 2 S. 2 und S. 3 SpO-BFV n.F. gilt. Die Spielunterbrechung aufgrund der COVID-19 Pandemie wird bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist nicht mitgezählt. Zudem würde man den Spieler so zwingen, eine Pause einzulegen, was den „Marktwert“ des Spielers und damit seine Chancen auf den Beruf des Fußballers mindert. Die Eingriffsintensität in Art. 12 Abs. 1 GG ist also hoch.

(b) Transferbeschränkungen als Teil der Vereinsautonomie

Ist die Eingriffswirkung in die Berufswahlfreiheit hoch, steigt auch die Beschränkung für einen derartigen Eingriff.⁶⁵ Objektive Zulassungsbeschränkungen sind nur dann zulässig, wenn dies zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut notwendig ist.⁶⁶ Zu klären ist deshalb, welche Bedeutung dem

50 v. Mangoldt/Klein/Starck/Manssen, 7. Aufl. 2018, GG Art. 12 Rn. 139.

51 BVerfGE 7, 377, 405 ff. = NJW 1958, 1035, 1038 ff.

52 v. Mangoldt/Klein/Starck/Manssen, 7. Aufl. 2018, GG Art. 12 Rn. 140.

53 v. Mangoldt/Klein/Starck/Manssen, 7. Aufl. 2018, GG Art. 12 Rn. 140.

54 Diese Formulierung ausdrücklich benutzend BGH in BGHZ 142, 304, 310 = NJW 1999, 3552, 3553. Ähnlich Stopper/Lentze/Breucker/Wüterich, Handbuch Fußball-Recht, 1. Aufl. 2012, S. 365, die bei den Regelungen zu Wechselperioden aber von einer „Berufsausübungsregelung“ sprechen.

55 BVerfGE 7, 377, 405 ff. = NJW 1958, 1035, 1038 ff.

56 S. oben I.

57 Ähnlich Stopper/Lentze/Breucker/Wüterich aaO. S. 365.

58 Zur Geeignetheit s. nur BVerfGE 30, 292, 316 = NJW 1971, 1255, 1256.

59 S. nur BVerfGE 30, 292, 316 = NJW 1971, 1255, 1256.

60 Die Abbruchentscheidung als „ultima ratio“ bezeichnend Fischinger/Orth/Thumm aaO. E Rn. 22.

61 S. nur BVerfGE 30, 292, 316 f. = NJW 1971, 1255, 1256 f. mwN.

62 S. nur BVerfGE 30, 292, 316 f. = NJW 1971, 1255, 1256 f. mwN.

63 S. nur BVerfG, NJW 2010, 220; BVerfGE 89, 214, insbes. 231 ff.; BVerfG, NJW 1994, 36, insbes. 38 ff.

64 Lechner/Zuck/Lechner/Zuck, BVerfGG, 8. Aufl. 2019, Einl. Rn. 86.

65 BVerfGE 7, 377, 402 = NJW 1958, 1035, 1037.

66 S. nur BVerfGE 126, 112, 112 = NVwZ 2010, 1212, 1212.

verfolgten Zweck zukommt. Gewichtig ist der verfolgte Zweck des BFV, den Wettbewerb der Saison 2019/2021 nicht durch eine personelle Rochade zu verzerren, besonders dann, wenn er Ausfluss der Vereins- bzw. Verbandsautonomie iSd. Art. 9 Abs. 1 GG ist. Der BGH hat in einem Urteil v. 27. 9. 1999 entschieden, dass Regelungen, die bei Verpflichtung eines Amateurspielers die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung vorsehen, nicht Teil der Vereinigungsfreiheit iSd. Art. 9 Abs. 1 GG sind.⁶⁷ Dies hatte im Rahmen der Abwägung Konsequenzen, da somit Art. 9 Abs. 1 GG des Verbandes nicht mit Art. 12 GG konkurrieren konnte. Er kam zur Nichtigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB iVm. Art. 12 Abs. 1 GG.⁶⁸ Das überzeugt nicht vollends. Die Vereinsautonomie resultiert aus der allgemeinen Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG).⁶⁹ Als sog. „Doppelgrundrecht“ schützt Art. 9 Abs. 1 GG nicht nur den einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Vereinigung selbst.⁷⁰ Art. 9 Abs. 1 GG schützt, auf positiver Seite, die Bildung und den Bestand von Vereinigungen, einschließlich der Organisation, der internen Willensbildung und der Geschäftsführung.⁷¹ Als Teilgarantie ist somit auch die Organisationsfreiheit geschützt.⁷² Kernstück der Organisationsfreiheit ist die freie Gestaltung der Vereinssatzung.⁷³ Inhaltlich umfasst die den Sportverbänden gesicherte Autonomie damit auch das Recht zum Erlass von technischen und organisatorischen Regelungen.⁷⁴ Eine solche stellt die SpO-BFV dar. Die SpO-BFV, konkret die Normen hinsichtlich der Transferperioden, sind damit Ausfluss der Vereins- und Verbandsautonomie des Art. 9 Abs. 1 GG. Für einen Sportverband ist es gerade konstitutionell, Regelungen bezüglich des sportlichen Wettbewerbs herzustellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der sportliche Wettbewerb ohne Wettbewerbsverzerrung und unter klar konstituierten Regelungen stattfinden kann.⁷⁵ Aus diesem Grund ist § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. mit seiner Regelung bezüglich der Wechselmodalitäten in der Wechselferperiode I 2020 Ausfluss der Vereinigungsfreiheit und Verbandsautonomie.

(c) „Normale“ Transferbeschränkungen sind angemessen

Zeitliche Transferbeschränkungen sind unter normalen Umständen auch deswegen angemessen. Der schonende Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Positionen wird dadurch gewährleistet, dass nach einer abgeschlossenen Saison (Wechselferperiode I) Amateurspieler bei einem aufnehmenden Verein die Möglichkeit haben, ohne Zustimmung oder Bezahlung eines Entschädigungsbetrags zum Vertragsspieler zu werden. Ein Spieler kann jedes Jahr seinen Beruf

„Fußballer“ ohne objektive Zulassungsbeschränkungen wählen (Art. 12 Abs. 1 GG). Die Vereinsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG) ist gewährleistet, weil eine neue Spielzeit erst beginnt und eine Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten ist. Auch die allgemeinen Regelungen in der Wechselferperiode II (§ 47 Nr. 4 SpO-BFV⁷⁶) sind angemessen. Denn in der Wintertransferperiode sind die Wirkungen eines Wechselverbots ohne Zustimmung des abgebenden Vereins im Vergleich zu den Wirkungen, die freie Wechselmöglichkeiten für den sportlichen Wettbewerb haben, nicht erheblich. Der Spieler hat bereits 6 Monate danach die Möglichkeit, den Beruf „Fußballspieler“ zu wählen. Er kann im Winter auch bereits mit seinem aufnehmenden Verein in Verhandlungen treten, ohne sportrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.⁷⁷ Ein schonender Ausgleich ist hergestellt.

(d) Keine Angemessenheit von § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F.

Anders stellt sich die Situation aber durch § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. dar. Das Ziel ist zwar gleich. Auch ist die Sicherung der Vereinsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG ein wichtiges Anliegen. Einen derart schweren Eingriff kann sie aber dennoch nicht mehr rechtfertigen.⁷⁸ Die Regelung hat zur Folge, dass ohne Zustimmung des abgebenden Vereins der Spieler zwei Jahre keine Spielerlaubnis erhält. Dieser Zeitraum ist in Bezug zur Karrieredauer zu lang. Das Ergebnis ist dasselbe, wie wenn den Spielern zwei Saisons die Möglichkeit versperrt wäre, bei einem anderen Verein zum Vertragsspieler zu werden. Das Argument, dass teilweise nicht gespielt werden konnte und in diesem Zeitraum sowieso kein Geld verdient werden kann, überzeugt nicht. Die Gefahr, dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer angebotene Leistung nicht annehmen kann, weist § 615 S. 1 BGB dem Arbeitgeber zu.⁷⁹ Auch ist der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn aus Infektionsschutzgründen der Betrieb im Rahmen flächendeckender behördlicher Betriebsschließungen zeitweise geschlossen wird.⁸⁰ Dieses Ergebnis entspricht auch den Eigenheiten des Fußballs. Ein Spieler muss weiterhin trainieren. Es werden virtuelle Trainingseinheiten durchgeführt, an denen der Spieler teilnehmen muss, wenn er seinen Ruf nicht verlieren möchte. Sollte der eigene Verein keine Trainingseinheiten ansetzen, so heißt dies nicht, dass andere Vereine diese Pflicht nicht in Betracht ziehen. Dass sich für die Vereine dieser „Zustand“ nicht lohnt, spielt in diesem Rahmen keine Rolle. Das Wirtschaftsrisiko trägt der Arbeitgeber.

cc) Zwischenergebnis

§ 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n. F. ist nicht angemessen. Die Regelung hält somit die Grenzen nicht ein, die eine Satzung einhalten muss, um als Eingriffsgrundlage in Art. 12 Abs. 1 GG zu dienen.⁸¹

67 BGHZ 142, 304, 311 f. = NJW 1999, 3552, 3553 f.

68 BGHZ 142, 304, 311 f. = NJW 1999, 3552, 3553 f.

69 Staudinger/Schwennicke, BGB, Neubearbeitung 2019, § 25 BGB Rn. 5 mwN.

70 Dreier/Bauer, 3. Aufl. 2013, GG Art. 9 Rn. 34 mwN. zur Rspr. des BVerfG.

71 Ausf. hierzu Michael/Morlok, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, § 9 Rn. 295 ff., auch zum negativen Schutz.

72 Sachs/Höfing, 8. Aufl. 2018, GG Art. 9 Rn. 17.

73 Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 3 C. II Rn. 59.

74 Ausf. hierzu Fritzweiler/Pfister/Summerer/Fritzweiler aaO. Kapitel 2, Rn. 12.

75 Auch Fritzweiler/Pfister/Summerer/Fritzweiler aaO. Kapitel 2, Rn. 16 bezeichnet die missbräuchliche Verzerrung des Spielbetriebs als gewichtiges Sportgut.

76 Fassung v. 1. 7. 2019.

77 S. dazu § 45 Nr. 1 S. 2 SpO-BFV.

78 Ähnlich bereits BGHZ 142, 304, 311 f. = NJW 1999, 3552, 3553 f. („Selbst wenn Art. 9 I GG [...] Anwendung fände, würde dies ihm [dem Kläger] nicht weiterhelfen.“)

79 Instrukтив Fischinger/Hengstberger, Lohnanspruch bei pandemiebedingten behördlichen Betriebsschließungen?, NZA 2020, 559, 560.

80 S. nur Fischinger/Hengstberger, NZA 2020, 560 f.; Fischinger/Orth/Fischinger/Reiter aaO. E Rn. 91 mwN. Im Ergebnis tendenziell ebenso Henseler, Die Vergütungspflicht der (Fußball-) Vereine während der Coronapandemie, SpuRt 2021, 59, 61.

81 S. dazu oben II, 2.

d) Ergebnis

§ 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. ist gem. § 138 Abs. 1 BGB iVm. Art. 12 Abs. 1 GG ex-tunc nichtig. Die Nichtigkeit gilt gegenüber jedermann. Ob Entschädigungszahlungen, die „für eine Zustimmung“ des abgebenden Vereins bezahlt wurden, zurückgefordert werden können, steht auf einem anderen Blatt.

III. Fazit

Die COVID-19 Pandemie hat alle Bereiche des öffentlichen Lebens vor große Herausforderungen gestellt. Auch der Amateurfußball war und ist davon betroffen. Der bayerische „Sonderweg“ des BFV in der ersten Welle der Corona-Pandemie hatte gute Absichten.

Man wollte die Saison nicht am „grünen Tisch“ beenden, einen Abbruch ohne Wertung aber ebenfalls nicht. Man entschied sich für eine Fortsetzung und eliminierte dafür die Saison 2020/2021. Die Folgen wurden aber nur einseitig betrachtet. Der Blick auf die Sportler ist etwas verloren gegangen. Die eingefügte Regelung des § 47 Nr. 3 S. 4 SpO-BFV n.F. ist dafür das beste Beispiel. Nach hier vertretener Ansicht hat der BFV über das Ziel hinausgeschossen und die Sportler nicht gerechtfertigt in der Berufswahlfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG eingeschränkt. Unter diesem Blickwinkel hätte der BFV sich dazu entscheiden müssen, die Saison abzurechnen und die Wechselperioden I und II normal beizubehalten. Für die Zukunft sollte dies in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Wesentliche Neuerungen im österreichischen Anti-Doping-Recht

Von Patrick Petschinka und Sebastian Reifeltshammer, LL. M. (WU), Wien*

Der Umgang mit Doping beschäftigt den Sport seit jeher. Nicht zuletzt die Vorkommnisse bei der Nordischen Skiweltmeisterschaft im Tiroler Seefeld („Operation Aderlass“) zeigen: Von einem bloßen Schattendasein kann kaum gesprochen werden. Mit dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 hat der österreichische Gesetzgeber neuerlich einen Anlauf im Kampf gegen Doping unternommen. Der vorliegende Beitrag bietet einen ersten Überblick über die Umsetzung des WADC 2021 in Österreich und die damit verbundenen Neuerungen im Anti-Doping-Recht.

I. Ausgangspunkt

Dabei sein ist alles?¹ Nicht im Spitzensport. Angetrieben vom Motto „Schneller, höher, weiter“² streben die Sportler³ tagtäglich nach Höchstleistungen. Dass Sportler dabei mitunter zu weit gehen, zeigen die zahlreich aufgedeckten Dopingfälle der letzten Jahrzehnte. Nicht nur im Berufs- und Privatleben, sondern auch im Sport sind leistungssteigernde Substanzen inzwischen weit verbreitet. So stehen Sportgroßereignisse regelmäßig im Schatten von Dopingfällen.⁴ Im Brennpunkt der medialen Berichterstattung finden sich häufig Radfahrer, Leichtathleten und Langläufer.

Die Sportler versprechen sich durch die Einnahme von verbotenen Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden zumeist eine Leistungssteigerung. Manche behaupten sogar, dass ein Erreichen der Weltspitze ohne Doping kaum möglich sei.⁵ Abgesehen

vom Einzeltäter rückt zunehmend das System in den Fokus. Diesbezüglich sorgte unlängst der Dopingskandal im russischen Sport für Aufsehen.⁶ Das wirft nicht zuletzt die Frage auf, wie dieser für den fairen Wettbewerb schädlichen Entwicklung rechtlich begegnet werden kann.

Vor dieser Frage stand kürzlich auch der österreichische Gesetzgeber. Im Spannungsfeld zwischen der grundrechtlich geschützten Sphäre des Einzelnen und der im öffentlichen Interesse liegenden Anti-Doping-Arbeit wurde der Versuch unternommen, ein adäquates Regelwerk zu schaffen.⁷ Infolgedessen erhielt das Anti-Doping-Recht ein neues Fundament: Mit 1. Jänner 2021 trat das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021)⁸ in Kraft. Die Neuregelung dient der Umsetzung der Bestimmungen des World Anti-Doping Codes 2021 (WADC 2021) in nationales Recht einerseits und der bisherigen Erfahrungen aus der Vollzugspraxis des Vorgängergesetzes (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007)⁹ andererseits. So wurden etwa Regelungen zum Schutz von Whistleblowern und verfahrensökonomische Erleichterungen vorgesehen sowie die Möglichkeit, für einen alternativen Umgang mit Freizeitsportlern geschaffen. Darüber hinaus stand die Dopingprävention im Fokus.

Im nachfolgenden Abschnitt werden zunächst die Grundlagen des Anti-Doping-Rechts skizziert (II.), bevor näher auf die wesentlichen Neuerungen im ADBG 2021 eingegangen wird (III.).

II. Grundlagen des Anti-Doping-Rechts

Die Grundlagen des Anti-Doping-Rechts finden sich in internationalen Rechtsakten. Eine Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht ergibt sich aus der

* Verf. Petschinka ist Universitätsassistent (*prae doc*) am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und Verf. Reifeltshammer ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Christina Toth Rechtsanwältin in Wien.

1 Wird medial häufig als das Motto der Olympischen Spiele kolportiert.

2 Hierbei handelt es sich in der ursprünglichen Ausgestaltung „Schneller, höher, stärker“ eigentlich um das Motto der Olympischen Spiele.

3 Im Beitrag verwendete Personenbezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

4 Ähnlich Hagn, Die rechtliche Beurteilung des Dopings, ÖJZ 1993, 402.

5 So etwa www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping/doping-johannes-duerr-zu-bewachungsstrafe-verurteilt-16603760.html (zuletzt abgerufen am 19. 1. 2021).

6 Siehe dazu CAS 17. 12. 2020, 2020/O/6689.

7 Zu diesem Spannungsfeld siehe Zeinhofer, Ausgewählte verfassungsrechtliche Probleme des Anti-Doping-Rechts, RdM 2012, 90 (92 ff); ferner die umfassende Untersuchung bei Sautner, Anti-Doping-Recht, 2019, S. 207 ff.

8 BGBl. I 2020/152.

9 ErläutRV 482 BlgNR 27. GP 1.